



URNENABSTIMMUNG

GEMEINDEORDNUNG
25. NOVEMBER 2018



GEMEINDE
NEUHEIM

STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt sind alle gemäss § 27 der Kantonsverfassung in der Gemeinde Neuheim gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

STIMMRECHTSAUSWEIS

Denken Sie bitte daran, bei der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmrechtsausweis oben rechts zu unterzeichnen.

URNENÖFFNUNGSZEITEN

Vorurne: Gemeindehaus

Donnerstag,	22. November 2018	16.00–17.00 Uhr
Freitag,	23. November 2018	10.30–11.30 Uhr

Haupturne: Gemeindehaus

Sonntag,	25. November 2018	10.00–12.00 Uhr
----------	-------------------	-----------------

RECHTSMITTEL

Gestützt auf § 17^{bis} Gemeindegesetz (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen. Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Informationen	4–5
Gemeindeordnung	6
I. Grundlagen	6
Art. 1 Geltungsbereich	6
Art. 2 Organisationsform	6
Art. 3 Publikationsorgane	7
II. Die Stimmberechtigten	8
Art. 4 Zuständigkeiten	8
III. Der Gemeinderat	9
Art. 5 Mitgliederzahl	9
Art. 6 Nebenamt	9
Art. 7 Kollegialitätsprinzip	10
IV. Rechnungsprüfungskommission	10
Art. 8 Mitgliederzahl	10
V. Übrige Kommissionen	11
Art. 9 Kompetenzdelegation	11
Art. 10 Zusammensetzung	12
Art. 11 Beizug von Fachpersonen	13
Art. 12 Besondere Zuständigkeiten von Kommissionen	13
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 13 Inkrafttreten	13
Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts	14
Art. 15 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung	14
Art. 16 Finanzkompetenzen	15
Kommentare zu den Finanzkompetenzen	16–18
Abstimmungsfrage	19
Abstimmungsempfehlung	19

INFORMATIONEN

I. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 wurde im Jahre 2013 einer Teilrevision unterzogen. Die Gemeinden werden neu u. a. verpflichtet, die notwendigen Gemeindeordnungen oder Organisationsbeschlüsse zu erlassen.

Bund und Kanton haben die rechtliche Grundordnung ihres Staatsgebildes und die obersten Rechtsnormen jeweils in einer Verfassung statuiert. Als Gemeinwesen, das am nächsten bei den Bürgerinnen und Bürgern steht, sollen künftig sämtliche Zuger Gemeinden über eine Gemeindeordnung als Grundverfassung verfügen.

Die Gemeindeordnung ist somit quasi die Verfassung der Gemeinde. Sie regelt vor allem die Grundorganisation sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen gemeindlichen Organe und Behörden. Sie legitimiert zudem das Handeln der gemeindlichen Instanzen. Für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger liegt der Wert der Gemeindeordnung darin, dass sie sich an einer einheitlichen und übersichtlichen Grundordnung orientieren können.

II. VORGEHEN BEI DER ERARBEITUNG DER GEMEINDEORDNUNG

Nachdem die meisten Zuger Gemeinden 2013 noch über keine Gemeindeordnung verfügten, wurde unter Federführung der Direktion des Innern des Kantons Zug zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden eine Mustergemeindeordnung ausgearbeitet. Diese ist auch Grundlage der vorliegenden Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat hat in der Folge die Mustergemeindeordnung auf die Neuheimer Bedürfnisse angepasst und ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren von Mai bis Ende Juni 2016 durchgeführt. Dabei haben alle Neuheimer Parteien zum Entwurf Stellung genommen. Verschiedene Begehren und Anregungen flossen in die weitere Bearbeitung der Gemeindeordnung ein. Der Gemeinderat dankt den Vernehmlassungsteilnehmenden für die wertvolle Mitarbeit.

III. VORPRÜFUNG

Die Gemeindeordnung muss von der Direktion des Innern genehmigt werden. Es wurde deshalb eine Vorprüfung durchgeführt. Die Anregungen und Empfehlungen der Direktion des Innern wurden übernommen.

IV. ZUR GEMEINDEORDNUNG SELBER

Die neue Gemeindeordnung führt im Sinne einer Verfassung für die Gemeinde Neuheim die verschiedenen bestehenden Beschlüsse und Rechtsgrundlagen zusammen und stellt die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen kommunalen Organe übersichtlich und kurz dar. Auf Wiederholungen aus dem Gemeindegesetz wurde verzichtet.

Bei Bestimmungen der Gemeindeordnung, die sich auf höherrangiges kantonales Recht abstützen, werden jeweils die gesetzlichen Grundlagen angegeben. Damit können interessierte Personen auf einfache Weise die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht konsultieren.

Wir unterbreiten Ihnen die Gemeindeordnung mit Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen. Diese sollen dem besseren Verständnis der Gemeindeordnung dienen und aufzeigen, was für Überlegungen sich der Gemeinderat zu einzelnen Bestimmungen gemacht hat. Wir verzichten deshalb darauf, an dieser Stelle näher auf einzelne Bestimmungen einzugehen und verweisen auf die jeweiligen Kommentare.

Die Gemeindeordnung tritt nach einer Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug voraussichtlich auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

GEMEINDERAT NEUHEIM

ABKÜRZUNGEN

RPK:	Rechnungsprüfungskommission
GG:	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)
KV:	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)
FHG:	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)
WAG:	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)
PBG:	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
Publikationsgesetz:	Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)
Öffentlichkeitsgesetz:	Gesetz über das Öffentlichkeitsgesetz der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 20. Januar 2014 (BGS 158.1)

GEMEINDEORDNUNG

Die Einwohnergemeinde Neuheim, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

I. GRUNDLAGEN

ART. 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Neuheim sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 24, 70 ff. KV, §§ 1, 3, 55, 119, 127 GG

Kommentar:

Nach § 3 Abs. 2 GG haben die Gemeinden zwingend eine Gemeindeordnung zu erlassen. Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindefassung»). Im Gemeindegesetz sind die Grundlagen für die Organisation und Aufgabenerfüllung der Gemeinden geregelt. Die Gemeindeordnung basiert somit auf dem Gemeindegesetz. Das übergeordnete Recht (Gemeindegesetz) wird in der Gemeindeordnung nicht wiederholt, weil sonst die Gefahr besteht, dass unbeabsichtigt eigenständiges Recht entsteht, sobald das übergeordnete Recht geändert wird.

ART. 2 ORGANISATIONSFORM

¹ Die Einwohnergemeinde Neuheim organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

² Organe der Gemeinde Neuheim sind:

- 1. die Stimmberechtigten**
- 2. der Gemeinderat**
- 3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident**
- 4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber**
- 5. die Rechnungsprüfungskommission**
- 6. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten**
- 7. die zur Vertretung befugten Dienststellen**

Gesetzliche Grundlagen: § 64 GG

Kommentar:

Diese Bestimmung dient der Information, schafft aber ihrerseits keine neuen Kompetenzen und ist daher nicht konstitutiv. Ihr kommt eine Orientierungsfunktion zu. Die Kompetenzen der Gemeindeorgane ergeben sich aus dem Gemeindegesetz (GG). Hier wird lediglich gesagt, wer als Organ der Gemeinde zu betrachten ist.

Abs. 2 Ziff. 1: Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde (§ 64 Abs. 1 GG).

Abs. 2 Ziff. 2: Bezüglich der Bestimmungen über den Gemeinderat vgl. Art. 5 ff. GO.

Abs. 2 Ziff. 6: Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen werden durch Gemeindebeschluss eingesetzt (§ 97 Abs. 1 GG). Soweit Kommissionen lediglich beratende Funktionen wahrnehmen, liegt ihre Einsetzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 97 Abs. 2 GG).

Abs. 2 Ziff. 7: Der Gemeinderat kann in einzelnen genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Voraussetzung ist ein Beschluss des Gemeinderates (§ 87a Abs. 1 GG). Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87a Abs. 2 GG).

Die delegierten Kompetenzen müssen auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht werden, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, wem welche Kompetenzen zustehen (vgl. Art. 3 Abs. 2 GO).

ART. 3 PUBLIKATIONSORGANE

¹ Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug (BGS 152.3).

² Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf der gemeindlichen Webseite zugänglich.

³ Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der gemeindlichen Webseite und/oder im Gemeindeinfo der Gemeinde.

⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener auf der gemeindlichen Webseite geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

Gesetzliche Grundlagen: § 3 Abs. 2 GG

Kommentar:

Abs. 1: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz).

Abs. 2: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, Organisationsbeschlüsse oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 2 erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz den Gemeinden nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Die Veröffentlichung kann im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Aus praktischen Gründen ist zu empfehlen, sowohl die Erlasse als auch

die delegierten Kompetenzen auf der gemeindlichen Webseite zu publizieren. Die meisten Personen haben mittlerweile einen Internetzugang. Die gemeindlichen Erlasse sind in Neuheim unter: www.neuheim.ch/verwaltung/gemeindliche-erlasse/ für die Öffentlichkeit zugänglich.

Abs. 3: Für gewisse Bekanntmachungen, wie z. B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG, ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben.

Abs. 4: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der Publikation im Amtsblatt und der Webseite der Gemeinde die Publikation im Amtsblatt massgebend ist.

Nach dem am 10.5.2014 in Kraft getretenen Öffentlichkeitsgesetz hat eine Person grundsätzlich das Recht, in amtliche Dokumente Einsicht zu nehmen, soweit dies nicht durch eine Bestimmung des Öffentlichkeitsgesetzes ausgeschlossen ist. Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten wird durch Einsichtnahme vor Ort, die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg gewährt (§ 8 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz). Nach § 8 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz ist der Zugang für jedermann erfüllt, wenn ein amtliches Dokument auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde ist speziell zu empfehlen, wenn zu erwarten ist, dass mehrere Personen Einsicht in das entsprechende Dokument haben möchten bzw. ein Gesuch um Einsicht stellen.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

ART. 4 ZUSTÄNDIGKEITEN

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.

² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss Art. 16 (Finanzkompetenzen) der Gemeindeordnung.

Gesetzliche Grundlagen: § 69 GG, § 78 KV, §§ 10 ff. WAG

Kommentar:

Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Gemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV i.V.m. § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG.

Abs. 2: Über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite kann an der Urne und über solche von geringerer finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Da bei einer Urnenabstimmung die Stimmbeteiligung in der Regel wesentlich höher als an einer Gemeindeversammlung ist, hat eine Urnenabstimmung eine höhere demokratische Legitimation.

III. DER GEMEINDERAT

ART. 5 MITGLIEDERZAHL

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.

Gesetzliche Grundlagen: § 83 GG

Kommentar:

Der Gemeinderat kann aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen (§ 83 GG). Im Kollegialsystem mit der Beteiligung mehrerer politischer Richtungen am Entscheidungsprozess steht die Aushandlung von Mehrheiten im Vordergrund. Die Abstimmung zur Erreichung klarer Mehrheiten ist in diesem System die Ausnahme, weil die Aushandlung tragfähiger Lösungen im Vordergrund steht.

Aus diesem Grund ist eine gerade Anzahl von Behördenmitgliedern nicht ausgeschlossen. Zu beachten ist indessen, dass dadurch der Stichtscheid durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden tendenziell mehr Gewicht erhält (für den Gemeinderat vgl. § 88 Abs. 1 Ziff. 7 GG. Diese Bestimmung findet Anwendung auf alle Gemeindearten).

In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (Bsp. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig, einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (Bsp. «ca. sechs Mitglieder» oder «fünf bis sieben Mitglieder je nach Arbeitslast»). 10 von 11 Zuger Gemeinden verfügen über einen fünfköpfigen Gemeinderat. Einzig die Gemeinde Baar hat eine Exekutive mit sieben Vertreter/innen. Gemäss § 83 Abs. 1 GG besteht der Gemeinderat aus fünf Mitgliedern und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme. Der Gemeinderat Neuheim empfiehlt den Stimmberechtigten die Anzahl der gemeindlichen Exekutivmitglieder mit fünf Personen (wie vom Gesetz vorgeschlagen) zu belassen.

ART. 6 NEBENAMT

Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, sofern die Stimmberechtigten nichts anderes beschliessen.

Gesetzliche Grundlagen: § 9 GG

Kommentar:

Nach § 9 GG üben die an der Urne gewählten Mitglieder der Gemeindebehörde ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, soweit die Gemeinde nichts anderes beschliesst. Auch an dieser Regelung bedarf es aus Sicht des Gemeinderates Neuheim keiner Anpassung.

ART. 7 KOLLEGIALITÄTSPRINZIP

Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

Kommentar:

Durch die explizite Erwähnung des Kollegialprinzips soll ein zentrales Organisationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden. Die Aufgaben des Gemeinderates sind u. a. in § 84 ff. GG geregelt, weshalb auf eine Erwähnung der Aufgaben verzichtet wurde.

Gemäss § 87 Abs. 1 GG legt der Gemeinderat vorbehältlich einer anderen Regelung die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderats steht unter dem Vorbehalt einer anderen Regelung. Zu denken ist bspw. an das sog. «Anciennitätsprinzip», wonach die Aufgabenbereiche in der Reihenfolge der Dienstalter vorgenommen werden.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung liegt dem Grundsatz nach beim Gemeinderat (§ 84 Abs. 2 erster Satz GG); ihm kommt die sog. Organisationskompetenz zu. Insoweit wäre es mit dem GG nicht vereinbar, wenn die Detailorganisation (z. B. Bezeichnung einzelner Verwaltungsabteilungen, Ämteraufteilung, Stellvertreterregelungen) der Gemeindeverwaltung in der GO geregelt und damit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten verschoben würde.

Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen – bspw. gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte –, liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelübdes ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

ART. 8 MITGLIEDERZAHL

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

Gesetzliche Grundlagen: § 93a GG

Kommentar:

Nach § 93a GG besteht die Rechnungsprüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (bspw. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig, einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (Bsp. «ca. fünf Mitglieder» oder «vier bis fünf Mitglieder je nach Arbeitslast»).

Für RPK-Mitglieder dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist. An der Gemeindeversammlung vom 11.05.2010 hat der Neuheimer Souverän die Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf drei Personen festgesetzt.

Nach § 94 Abs. 3 GG kann die Rechnungsprüfungskommission mit weiteren Aufgaben betraut werden. Dadurch nimmt die Rechnungsprüfungskommission auch Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission wahr, wie namentlich die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Verwaltung, Berichterstattung über Vorlagen und/oder Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderates. An der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2015 hat der Neuheimer Souverän über die «Motion zur Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der RPK» abgestimmt. Damals hat der Neuheimer Souverän die Motion grossmehrheitlich für nicht erheblich erklärt.

V. ÜBRIGE KOMMISSIONEN

ART. 9 KOMPETENZDELEGATION

In einzelnen, genau bezeichneten Bereichen können Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar:

Nach § 97 Abs. 1 GG können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden.

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von gewählten Organen (d. h. Gemeinderat) an eine Kommission ist in der Gemeindeordnung oder in einem ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu verabschiedenden Organisationsbeschluss festzuhalten, damit die Rechtsunterworfenen durch einen Blick in die Gemeindeordnung sehen, wer für einen konkreten Entscheid zuständig ist.

Bei der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an eine Kommission handelt es sich um eine wesentliche Zuständigkeits- und Organisationsbestimmung der Gemeinde und somit um einen Organisationsbeschluss im Sinne von § 3 Abs. 2 GG. Organisationsbeschlüsse müssen ebenfalls gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG von der Direktion des Innern genehmigt werden.

Nicht davon betroffen ist eine Kompetenzdelegation des Gemeinderates an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder im Sinne von § 87a Abs. 1 GG. Der Gemeinderat ist nach § 87a Abs. 1 GG ermächtigt, Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder zu delegieren. Diese Kompetenzdelegation bedarf keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.

Kommissionen, welchen keine Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats in Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, können durch den Gemeinderat selber eingesetzt werden und bedürfen keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.

ART. 10 ZUSAMMENSETZUNG

Der Gemeinderat Neuheim bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission und wählt diese. Die Einwohnergemeinde Neuheim kennt politisch zusammengesetzte Kommissionen sowie Fachkommissionen. Die Definition einer Kommission wird vom Gemeinderat zu Beginn der Legislatur festgelegt. Bei politisch zusammengesetzten Kommissionen findet eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke statt. Bei Fachkommissionen achtet der Gemeinderat auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar:

Die Bestimmung findet nur auf jene Kommissionen Anwendung, die durch den Gemeinderat bestimmt werden.

Die Bestimmung gibt dem Gemeinderat einen Handlungsrahmen vor, belässt ihm aber auch ein gewisses Ermessen. Die Zusammensetzung einer Kommission erfolgt für die Dauer einer Legislatur und soll dazwischen keine Änderungen erfahren, wenn sich bspw. die Parteistärke verändert haben sollte. In der Regel wird auf die Parteivertretung im Gemeinderat (Majorzwahl) abgestellt und nicht auf jene im Kantonsrat (Proporzwahl).

Parteilose Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sollten dem übrigen Gemeinderat einen Vorschlag machen, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie für die Kommissionsarbeit gemäss ihrer politischen Überzeugung als geeignet ansehen. In Neuheim legt der Gemeinderat zu Beginn der Legislatur fest, welche Kommissionen politisch zusammengesetzt sind und welche Kommissionen Fachkommissionen darstellen. Bei politisch zusammengesetzten Kommissionen ist, wie z. B. in § 5 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) festgehalten, die Stärke der im Gemeinderat vertretenen Parteien massgebend.

ART. 11 BEIZUG VON FACHPERSONEN

Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.

Kommentar:

Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt damit die Entscheidungsfindung.

ART. 12 BESONDERE ZUSTÄNDIGKEITEN VON KOMMISSIONEN

Kommissionen geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen und Anträge ab, soweit sie keine Entscheidungsbefugnis haben.

Kommentar:

Durch die Abgabe von Empfehlungen kann die Kommission den Gemeinderat dazu anregen, Geschäfte nochmals zu überdenken. Die Entscheidungszuständigkeit verbleibt aber in der Verantwortung des Gemeinderates.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 13 INKRAFTTRETEN

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen: § 36 GG

Kommentar:

Durch diese Bestimmungen kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden. Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.

ART. 14 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Kommentar:

Kein Kommentar

ART. 15 ERLASS UND ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG

Über den Erlass einer neuen Gemeindeordnung sowie über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung. § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 66, 69 GG

Kommentar:

Nach § 69 Ziff. 1a GG ist die Gemeindeversammlung zum Erlass einer GO zuständig. Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden GO in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes ist somit die Gemeindeversammlung für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig.

Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung können jedoch auch durch eine Abstimmung an der Urne erfolgen, wenn der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellt (§ 66 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, jeden Antrag und somit auch die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Ausgenommen sind lediglich die in § 66 Abs. 3 GG erwähnten Geschäfte der Gemeindeversammlung, für welche eine Urnenabstimmung explizit ausgeschlossen wurde. Ursprünglich wollte der Regierungsrat die Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung unterstellen. Die Mehrheit der Gemeinden hatte anlässlich der Vernehmlassung jedoch die Ansicht vertreten, dass es weiterhin dem jeweiligen Rat überlassen werden sollte, welche Geschäfte er an die Gemeindeversammlung und welche er an die Urne bringen wolle (Bericht und Antrag des RR zur Änderung des GG vom 24.1.2012, S. 35). Dieser Ansicht folgte die vorberatende Kommission und schlussendlich auch der Kantonsrat.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2016 legte der Gemeinderat Neuheim fest, dass die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung gemäss § 66 Abs. 1 GG unterstellt wird. Da es sich bei der Gemeindeordnung um das grundlegendste Element der Festlegung der Gemeindestruktur handelt, erachtete es der Gemeinderat für sinnvoll, dieses Dokument einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zum Beschluss vorzulegen. Wichtig ist dem Gemeinderat, dass die Erarbeitung des Dokuments möglichst breit abgestützt ist. Deshalb ist eine eingehende Vernehmlassung bei den Ortsparteien vorgenommen worden.

ART. 16 FINANZKOMPETENZEN

Nr.	Ausgabe/Anlage/Eventualverpflichtung	Exekutive	Legislative	Souverän ¹
GRUNDSÄTZE				
1	Gebundene Ausgabe			
1.1	Alle	ohne Begrenzung		
2	Neue Ausgabe			
2.1	– mit separater Vorlage		ohne Begrenzung *	**
2.2	– via Budget		bis CHF 100 000	
2.3	– durch die Exekutive im Rechnungsjahr gesamt	bis CHF 80 000		
SPEZIALBESTIMMUNGEN				
3	Beteiligung			
3.1	– an öffentlich-rechtlicher Anstalt		ohne Begrenzung *	**
3.2	– an privater Unternehmung oder Organisation		ohne Begrenzung *	**
4	Darlehen			
4.1	– an private Unternehmung oder Organisation		ohne Begrenzung *	**
4.2	– übrige	bis CHF 100 000	über CHF 100 000 *	**
5	Grundstück			
5.1	– Kauf und Tausch	bis CHF 100 000	über CHF 100 000 *	**
5.2	– Verkauf (inkl. Einräumung eines Kaufrechts)	bis CHF 100 000	über CHF 100 000 *	**
6	Eventualverpflichtung			
6.1	– Bürgschaft	bis CHF 100 000	über CHF 100 000 *	**
6.2	– Garantie	bis CHF 100 000	über CHF 100 000 *	**

* Unter Vorbehalt von § 66 GG betr. Urnenabstimmung

** Gemäss § 66 GG betr. Urnenabstimmung

¹ Urnenabstimmung

KOMMENTARE ZU DEN FINANZKOMPETENZEN (VORSTEHENDE TABELLE) ART. 16

ALLGEMEINES

Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können.

GEBUNDENE AUSGABE

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können, unabhängig von der Höhe, von der Exekutive getätigt werden (Nr. 1.1). Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen, das von der Legislative genehmigt wird.

Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Namentlich hat die Exekutive bei wesentlichen Überschreitungen die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission zu informieren. In der Jahresrechnung sind sie als Abweichung vom betreffenden Budgetposten auszuweisen und zu kommentieren.

NEUE AUSGABE

Die Legislative kann neue Ausgaben entweder mit einer separaten Vorlage (Nr. 2.1) oder mit dem Budget (Nr. 2.2) bewilligen. Diese zweite Möglichkeit ist eine administrative Vereinfachung, die sich auf § 25 Abs. 2 FHG stützt.

Wenn eine neue Ausgabe mit dem Budget bewilligt werden soll, muss sie im Budgetantrag genügend umschrieben sein, damit die Legislative den entsprechenden Beschluss fassen kann.

Die Exekutive kann gemäss § 19 GG bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen (Nr. 2.3). Im Umfang dieser Ausgabenkompetenz darf die Jahresrechnung das Budget überschreiten. Bei Bedarf kann je eine Limite für den Einzelfall und den Gesamtbetrag im Rechnungsjahr beschlossen werden.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was bei Nr. 2.1 Anwendung findet.

BETEILIGUNG

Gemäss §69 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 GG kann die Legislative Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Anstalten oder an privaten Unternehmungen und Organisationen beschliessen. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von §66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 3.1 als auch für Nr. 3.2 gilt.

DARLEHEN

Gemäss §69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren (Nr. 4.1). Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Für alle übrigen Darlehen (Nr. 4.2) kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Diese Delegationskompetenz leitet sich vom FHG ab: Gemäss §35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Darlehen bis eine Million Franken gewähren. Dieser Paragraph betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf §1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von §66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 4.1 als auch für Nr. 4.2 gilt.

GRUNDSTÜCK

Gemäss §69 Abs. 1 Ziff. 9 GG kann die Legislative den Kauf und Verkauf von Grundstücken bewilligen und diese Kompetenz an die Exekutive delegieren.

Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Die Kompetenzen für deren Kauf und Verkauf sind in den Nrn. 5.1 und 5.2 definiert.

Ebenfalls unter den Verkauf eines Grundstücks wird die Einräumung eines Kaufrechts subsumiert, zumal dessen Ausübung in einem Grundstücksverkauf mündet.

Vorkaufs- und Rückkaufsrechte richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss den Nrn. 1 und 2, da bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin ein Grundstücksverkauf ansteht und das Rückkaufsrecht erst durch ein Verkaufsgeschäft begründet wird. Die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten auch für die Einräumung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten.

Für die Beträge in Nr. 5 ist der jeweils aktuelle Verkehrswert des Grundstückes massgebend und nicht etwa die Gegenleistung, die für die Einräumung des Kaufrechts zu entrichten ist.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 5.1 als auch für Nr. 5.2 gilt.

EVENTUALVERPFLICHTUNG

Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis eine Million Franken gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Die Bürgschaft stützt sich auf Art. 492 ff. OR. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Die Garantie ist gemäss Art. 111 OR eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung.

Beide Eventualverpflichtungen sind nach § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 6.1 als auch für Nr. 6.2 gilt.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Gemeindeordnung der Gemeinde Neuheim annehmen?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Gemeindeordnung anzunehmen.

Gemeindeverwaltung

Neuheim

Dorfplatz 5

6345 Neuheim

www.neuheim.ch